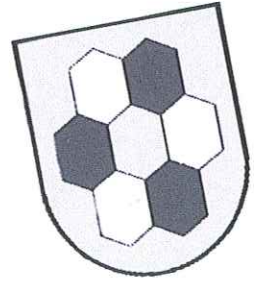


Stadt Bergkamen



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Ausgabe: 07/2026

Datum: 30.04.2026

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
29. Sitzung des Rates der Stadt Bergkamen am 07.05.2026	80 - 81
30. Allgemeinverfügung über ein räumliches und befristets Verbot des Mitführens von Glasgetränkebehältnissen auf dem Gelände des Westfälischen Sportboothafens während der Veranstaltung „24. Hafenfest“	82 - 87
31. Baugestaltungssatzung „Rünthe I – Bereich Schlägelstraße / Beverstraße“ der Stadt Bergkamen vom 28. April 2026	88 - 105
32. Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. OA 130 „Feuerwehrgerätehaus Oberaden“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Bürgerversammlung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	106 - 107
33. Bekanntmachung über den Beschluss zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergkamen im Stadtteil Oberaden gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Bürgerversammlung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	108 - 110
34. Öffentliche Zustellung an Herrn Jörg Suttrop	111
35. Öffentliche Zustellung an Firma Horvath Bau UG (haftungsbeschränkt)	112

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen
Bezugsbedingungen: Abonnement jährlich 10 EUR
Einzelexemplar 1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Zentrale Dienste, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-254) oder per E-Mail: Organisation@bergkamen.de



Bergkamen, 29.04.2026

Öffentliche Bekanntmachung

Die Mitglieder des Rates der Stadt Bergkamen wurden zu der am

Donnerstag, 07.05.2026, 17:15 Uhr,

im Ratssaal des Ratstraktes in Bergkamen stattfindenden Sitzung eingeladen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1	Vorstellung Kriminalitätsstatistik 2025	13/0226
2	Verwaltungsrat der Sparkasse Bergkamen-Bönen, Zweckverbandssparkasse der Stadt Bergkamen und der Gemeinde Bönen hier: Ersatzwahl eines Vertreters des Rates	13/0215
3	Kenntnisnahme der im I. Quartal 2026 geleisteten über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund der Ermächtigung gemäß § 8 der Haushaltssatzung	13/0216
4	3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW); hier: Stellungnahme der Stadt Bergkamen	13/0218
5	Prüfauftrag zu der Kostenstruktur städtischer Veranstaltungen hier: Stellungnahme zum Antrag der SPD-Fraktion vom 09.02.2026	13/0220
6	Antrag der Fraktion Die Linke vom 22.04.2026 hier: Einführung eines Leerstandmanagements	13/0219
7	Einwohnerfragestunde	
8	Anfragen und Mitteilungen	

Nichtöffentlicher Teil:

1	Bestellung der Beschäftigten Jennifer Michels als Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes	13/0209
2	Gebäudekomplex „Am Römerberg 29, 31 / Bruktererstraße 1, 3 hier: Abwendungsvereinbarung und aufschiebend bedingter Grundstückskaufvertrag	13/0221
3	Auftrag zum Kauf von zwei Flurstücken (Flur 3, Flurstücke 1526 und 111), sowie eines noch zu vermessenden Teilstücks eines Flurstücks (Flur 3, Flurstück 1525) durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Unna (WFG Unna)	13/0227
4	Nichtöffentliche Anfragen und Mitteilungen	


Thomas Heinzel
Bürgermeister

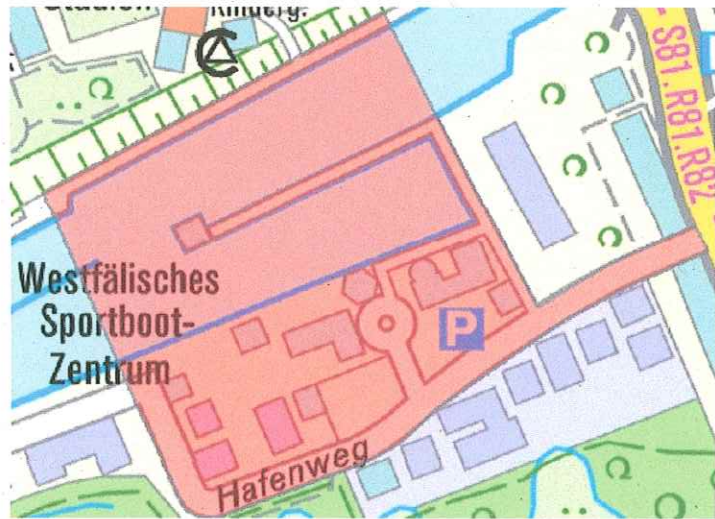
Allgemeinverfügung
über ein räumliches und befristetes Verbot
des Mitführens von Glasgetränkebehältnissen auf dem Gelände des
Westfälischen Sportboothafens während der Veranstaltung
„24. Hafenfest“

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184), in Kraft getreten am 21.12.2024, in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184), in Kraft getreten am 01.01.2025, wird nachfolgende Allgemeinverfügung erlassen:

- I. **Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasgetränkebehältnissen**
Für den unter Ziffer II. genannten Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkebehältnissen jeglicher Größe, in dem unter Ziffer III. definierten Bereich, außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.
Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen durch a) Getränelieferanten sowie b) Anwohner und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.
Ausgenommen sind ferner die mit Pfand belegten Weinflaschen des Weinhändlers.

- II. **Zeitlicher Geltungsbereich**
Das Verbot gilt für die Zeit des 24. Hafenfestes:
 - Freitag, 05.06.2025 18.00 – 01.00 Uhr
 - Samstag, 06.06.2025 11.00 – 01.00 Uhr
 - Sonntag, 07.06.2025 11.00 – 19.00 Uhr

- III. Räumlicher Geltungsbereich
Das vorgenannte Verbot gilt für den Veranstaltungsbereich des 24. Hafenfestes und umfasst den Bereich des Westfälischen Sportboothafens, den Hafenweg sowie die Nordseite des Kanals gegenüber dem Sportboothafen. Das Verbot erstreckt sich auf die öffentlichen Verkehrs- und Veranstaltungsflächen, nicht jedoch auf Privatwohnungen in dem Bereich. Die rechts angezeigte Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.



- IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung
Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.
- V. Zwangsmittelandrohung
Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird in den Fällen der Ziffer I. das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form der Wegnahme der mitgeführten Glasgetränkebehältnisse angeordnet.
- VI. Bekanntgabe
Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bergkamen als öffentlich bekanntgegeben.

Begründung:

Zum 24. Mal findet am ersten Juni Wochenende das Hafenfest der Stadt Bergkamen statt. Dieses Event stellt die größte Veranstaltung auf dem Gebiet der Stadt Bergkamen mit mehreren tausend Besuchern dar.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass diese Veranstaltung aufgrund des vielfältigen Bühnen- und Musikangebots von sehr vielen insbesondere auch jugendlichen Personen aus der Stadt Bergkamen sowie aus den umliegenden Städten und Gemeinden frequentiert wird.

Zum Feiern gehört dabei auch der regelmäßige Konsum von Getränken. In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass die Feiernenden nicht nur bei den Gastronomien ihre Getränke in Mehrwegbechern aus Kunststoff kaufen. Viele bringen die Getränke in Glasflaschen mit bzw. kaufen sie in den umliegenden Einzelhandelsgeschäften und konsumieren diese dann vor Ort im öffentlichen Veranstaltungsbereich. Die leeren Flaschen werden dann meist nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den

Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallen gelassen oder bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl der Feiernden und der entsorgten Flaschen werden die Flaschen zu Stolperfallen. Die Flaschen werden teilweise bewusst oder versehentlich weggetreten und zersplittern.

Zu I.

Gemäß §§ 1, 3, 4 und 5 OBG ist die Stadt Bergkamen für die getroffene Anordnung zuständige Behörde. Nach § 14 Abs. 1 OBG können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Eine derartige Gefahr besteht darin, dass Besucher des Hafenfestes, insbesondere in den in II. genannten Zeiträumen, Getränke in Glasbehältnissen mitbringen, dort konsumieren und anschließend nicht ordnungsgemäß entsorgen, sondern so auf die öffentlichen Flächen stellen bzw. werfen, dass die Behältnisse nachfolgend zerstört werden. Dies hat zur Folge, dass Besucher über die Scherben stolpern und/oder sich bei sonstigen Stürzen an den Scherben verletzen. Dabei ist auch damit zu rechnen, dass Scherben durch das Schuhwerk dringen und Verletzungen der Besucher verursachen können. Von den Glasflaschen und Gläsern geht zudem eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit aus, wenn diese missbräuchlich als Wurf- und Stichwaffen gegen Menschen eingesetzt werden.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in dem unter III. genannten Bereich aufhalten und Glasflaschen oder Trinkgefäße aus Glas mit sich führen bzw. diese benutzen. Das Mitführ- und Benutzungsverbot solcher Glasbehältnisse soll sicherstellen, dass diese erst gar nicht in den Bereich gelangen. Dadurch soll eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abgewendet werden.

Das Verbot ist geeignet, um Gefahren für die Besucher, Einsatzkräfte und unbeteiligte Dritte durch Flaschen, Gläser und Glasscherben in dem unter Ziffer II. genannten Zeiten stark frequentierten Bereich (vgl. Ziffer III.) abzuwehren und somit einen Beitrag zu ihrer körperlichen Unversehrtheit zu leisten.

Ein milderer Mittel zur Erreichung dieses Zweckes besteht nicht. Aufklärungsmaßnahmen gegenüber den Besuchern und die Erweiterung der Entsorgungsmöglichkeiten führen nach einvernehmlicher Beurteilung von Polizei und Ordnungsbehörde bei den häufig alkoholisierten Besuchern nicht zum Erfolg.

Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei rechtswidriger Abfallentsorgung reduziert in der aktuellen Lage das Scherbenaufkommen nicht. Eine abschreckende Wirkung könnte erst zu einem späteren Zeitpunkt erzielt werden.

Auch die Aussprache von Platzverweisen in Einzelfällen führt nicht zur Beseitigung der Gefahr insgesamt, da bei der hohen Besucherzahl naturgemäß nur ein kleiner Bruchteil der aktiv ordnungswidrig handelnden Personen festgestellt und entsprechend sanktioniert werden kann. Überdies werden in diesen Fällen die bereits verursachten Scherben nicht mehr kurzfristig entfernt. Eine sofortige Entsorgung der Flaschen, Gläser und Scherben durch dafür eingesetztes eigenes Personal ist aufgrund des hohen Besucheraufkommens nicht realisierbar.

Das Glasverbot ist darüber hinaus ein milderer Mittel als ein generelles Getränke-/Alkoholverbot.

Für die in Anspruch genommenen Personen ergeben sich aus dem Mitführungs- und Benutzungsverbot keine eigene Gefährdung und keine Verletzung höherwertiger Pflichten. In räumlicher und zeitlicher Hinsicht ist die Maßnahme auf das erforderliche Maß beschränkt.

Die Voraussetzungen des § 19 OBG für die Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen sind gegeben, weil es um die Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für hohe Rechtsgüter der Beteiligten geht. Eine Beschränkung der Maßnahmen auf die ordnungswidrig handelnden Personen verspricht aufgrund der hohen Fallzahlen keinen Erfolg.

Das Verbot ist unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG) angemessen. Das Verbot der Benutzung und Mitführung von Glasflaschen oder Trinkgefäßen aus Glas in dem unter II. und III. bezeichneten zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich stellt zwar grundsätzlich eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit dar. Die Beeinträchtigung ist jedoch geringfügig, weil die Möglichkeit verbleibt, Getränke etc. in alternativen Behältnissen mitzuführen und zu konsumieren.

Zu II.

Der zeitliche Geltungsbereich wurde auf den Zeitraum der Veranstaltung Hafenfest begrenzt. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit wurde das Verbot befristet erlassen.

Zu III.

Der räumliche Geltungsbereich wurde auf das Veranstaltungsgelände begrenzt.

Zu IV.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung meiner Verfügung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse geboten, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Ein gegen diese Verfügung eingelegter Rechtsbehelf entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung.

Angesichts der drohenden Gefahr für die geschützten Rechtsgüter, die von nicht ordnungsgemäß entsorgten Glasbehältnissen innerhalb des in Ziffer III. genannten Bereiches ausgeht, kann der Ausgang eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden. Das private Interesse an der Nutzung von Glasbehältnissen im Veranstaltungsbereich muss für den zeitlich und örtlich begrenzten Geltungsbereich den bedeutenden Schutzgütern gegenüber zurückstehen. Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung ist aus sicherheitsrechtlichen Gründen daher nicht vertretbar. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnung und damit der Verhinderung von Gefahren für die schützenswerten Rechtsgüter, insbesondere die körperliche Unversehrtheit, überwiegt damit das individuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Zu V.

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 57, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (VwVG). Vorliegend wird gemäß § 62 VwVG das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht. Gemäß § 58 Abs. 3 VwVG darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall.

Zweck des Mitführungs- und Benutzungsverbotes ist es, den räumlichen Geltungsbereich von Glasbehältnissen freizuhalten, um die oben beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss auch ein Zwangsmittel angedroht werden, das zum sofortigen Erfolg führt und wirksam verhindert, dass Glasbehältnisse in den Bereich gelangen und dort benutzt werden.

Andere Zwangsmittel, welche die sofortige Beseitigung der Gefahr erreichen, kommen nicht in Betracht. Die Anwendung des unmittelbaren Zwanges ist das mildeste und geeignetste Mittel und daher verhältnismäßig.

Eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtung braucht nach den Vorgaben des § 63 Abs. 1 S. 2 VwVG NRW nicht bestimmt zu werden, da im Wege dieser Allgemeinverfügung eine Unterlassung erzwungen werden soll.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Bergkamen, den 16.04.2026



Thomas Heinzl
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehend aufgeführte Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bergkamen in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2023 in Verbindung mit § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Bergkamen, den 16.04.2026



Thomas Heinzl
Bürgermeister

Baugestaltungssatzung „Rünthe I – Bereich Schlängelstraße/ Beverstraße“ der Stadt Bergkamen vom 28. April 2026

Aufgrund des

- § 89 BauO NRW 2018 und
- § 7 und 41 GO NRW

hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 19. März 2026 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

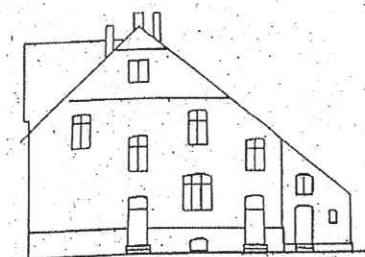
Aufgrund der städtebaulichen und geschichtlichen Bedeutung der historischen Bergarbeitersiedlung Rünthe I – Bereich Schlängelstraße/ Beverstraße werden zum Schutz des traditionellen Siedlungsbildes örtliche Bauvorschriften erlassen.

Der Bergarbeitersiedlung kommt eine hohe städtebauliche und geschichtliche Bedeutung zu: Die nahezu vollständig erhaltene und traditionelle Bausubstanz aus den Jahren 1891 bis 1914 mit ihren typischen Gestaltungsmerkmalen ist ein seltenes Zeugnis des Bergarbeiterwohnungsbaues der Bauepoche um die Jahrhundertwende. Die zentrale Rolle des Bergbaus für die Stadt Bergkamen macht den Erhalt der Bergarbeitersiedlung als Teil „ablesbarer Zeitgeschichte“ besonders bedeutsam.

Die Bebauung des Gebiets ist durch zwei Hauptgebäudetypen in offener Bauweise geprägt, die teilweise platzbildend angeordnet sind. Typisches Merkmal der Siedlungshäuser sind die weit heruntergezogenen Satteldächer mit hohen, meist zur Straße orientierten Giebelflächen. Unterschiedliche Fassadengliederungen, insbesondere durch wechselnde Fensteranordnungen und -größen sowie teilweise offene Rundbögeneingangsbereiche stellen architektonische Besonderheiten der Gebäude dar. Weiterhin besitzen die zur Straße hin orientierten Vorgärten eine den typischen Siedlungscharakter prägende Funktion.

Gebäudetypen in der Siedlung:

Vier-Familien-Doppelhaus, Massivbauweise, Ziegelsteinfassade mit Putzfeldern, voll unterkellert, eingeschossig, mit hoch aufgedrempeltem Dachgeschoss, rückseitig abgeschlepptem Frontgiebel, Wohnungen jeweils mit separaten Hauseingängen, ehemaliger rückwärtiger Stall- und Trockenabort-Anbau



Zwei-Familien-Siedlungshaus, teilweise auch als Mehrfamilien-siedlungshaus, überwiegend Ziegelmauerwerk, Putzfassade, nicht unterkellert, ins Gebäude einbezogener Wirtschaftsteil (ehemaliger Stall, Waschküche, Abort), eingeschossig mit Dachgeschoss, weit heruntergezogenes Satteldach



Bei baulichen Veränderungen, Erweiterungen und Neubauten ist bei der äußeren Gestaltung, im Hinblick auf Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe, die Eigenart des Ortsbildes zu berücksichtigen. Nach 1914 entstandene Gebäude werden im Rahmen des Situations-schutzes grundsätzlich in die Regelungen der Baugestaltungssatzung einbezogen und müssen sich in die die Umgebung prägende Bebauung einfügen. Die Regelungen dieser Satzung gelten für genehmigungspflichtige, genehmigungs- und verfahrensfreie Vorhaben gleichermaßen. Ihre Einhaltung wird durch die Bauaufsicht überwacht.

ABSCHNITT I: Städtebaulich Ziele und Geltungsbereich

§ 1 Städtebauliche Ziele

Ziel der Satzung ist es, den besonderen baulichen Charakter und das traditionelle Erscheinungsbild der Arbeitersiedlung einschließlich seiner Vorgärten und Hausgärten zu bewahren. Dabei geht es auch darum, für die Gebäude im Satzungsgebiet energetische Sanierungsmaßnahmen mit der Wahrung des Ortsbildes zu vereinbaren. Durch die gestalterischen Anforderungen dieser Satzung sollen die typischen und gleichartigen Gestaltungsmerkmale und damit das charakteristische Bild der Siedlung erhalten werden.

Diese Satzung gilt für Vorhaben i. S. d. § 29 BauGB einschließlich Freiflächen, Einfriedungen und Stellplätze. Diese Satzung gilt nicht für Nutzungsänderungen bestehender Anlagen. Ausnahmen werden in der Satzung gesondert geregelt. Gestaltungsfestsetzungen in Bebauungsplänen bleiben von Regelungen dieser Satzung unberührt.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung liegt im Stadtteil Rünthe im Bereich der Schlägelstraße/ Beverstraße. Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Plan dargestellt (Anlage 1). Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Allgemeine Begriffsbestimmungen

Als Vorgartenbereich werden die Flächen zwischen Hauptgebäude einschließlich dessen seitlicher Verlängerung bis zur Grundstücksgrenze und der vor dem Haus befindlichen Straße bezeichnet. Die als Vorgärten bezeichneten Bereiche sind in Anlage 1 grün schraffiert dargestellt.

Als Hausgarten werden in Abgrenzung zu den Vorgartenbereichen die rückwärtigen, unmittelbar zu den Hauptgebäuden gehörenden Freiflächen bezeichnet. Die als Hausgärten bezeichneten Bereiche sind in Anlage 1 rot schraffiert dargestellt.

ABSCHNITT II: Gestalterische Anforderungen

§ 4 Dächer

(1) Dachformen und -neigungen

Die Dachformen und -neigungen der vorhandenen Wohngebäude dürfen nicht verändert werden.

Massive Anbauten sind mit Sattel- und Walmdächern mit identischer Dachform und -neigung zum Hauptgebäude auszuführen. Abweichungen von bis zu 3° sind dabei zulässig. Zulässig ist auch die rückseitige Weiterführung des Daches des Hauptgebäudes als abgeschlepptes Satteldach.

Neubauten sowie Ersatzbauten zwischen vorhandenen Gebäuden sind mit Satteldächern mit einer Neigung zwischen 42° und 48° zu errichten.

(2) Dacheinschnitte

An vorhandenen Gebäuden sowie Neu- und Anbauten sind Dacheinschnitte in der dem Vorgarten zugewandten Dachseite unzulässig.

(3) Dachgauben

An vorhandenen Gebäuden sowie an Neu- und Anbauten sind Dachgauben an der dem Vorgarten zugewandten Dachseite unzulässig. An den anderen Dachseiten sind Dachgauben als

- Schleppgauben,
- Spitzgauben,
- Giebelgauben oder
- Walmdachgauben mit Firstgrad

zulässig, wenn die Dachneigung gleich oder größer 38° beträgt. Die Neigung der Gaubendächer muss mindestens 30° betragen. Die Breite aller Gauben darf nicht mehr als 3/5 der Trauflänge der Dachfläche betragen, auf der die Gauben errichtet werden. Die Seitenwände der Gauben müssen vom seitlichen Rand des Daches jeweils mindestens 1,50 m Abstand halten und vom Schnittpunkt der Außenwand mit Oberkante der Dachhaut – an der Dachschräge gemessen – einen Abstand von mindestens 0,90 m einhalten. Die Außenhaut der Dachgauben muss als Putzfläche angelegt werden (Anlage 3).

Mehrere Dachgauben auf einer Dachseite sind baugleich auszuführen.

Bestehende Dachgauben und Zwerchhäuser bleiben von der Regelung unberührt.

(4) Dachflächenfenster

Dachflächenfenster dürfen zusammen nur 10 % der zugehörigen Dachseite ausmachen.

Mehrere Dachflächenfenster müssen in einer Linienführung angeordnet werden.

(5) Gestaltung der Dächer

Dachziegel und Betonpfannen sind ausschließlich in den braunen und grauen Farbtönen zulässig, die dem Farbkonzept (Anlage 2) entsprechen. Das Farbkonzept ist Bestandteil der Satzung. Das zugehörige RAL-Farbsystem wird im Stadtplanungsamt der Stadt Bergkamen gemeinsam mit dieser Satzung zur Einsicht bereitgehalten.

Dachabschlüsse dürfen nicht verkleidet werden. Der Ortgang ist verputzt mit geringfügigem Dachziegelüberstand oder mit Ortgangziegeln ohne weitere Verkleidung auszuführen (Anlage 4).

§ 5 Fassaden

Bei Gebäuden mit verputzten Außenflächen ist nur Spritz-, Kratz-, Reibe- oder Münchener Rauputz zulässig. Für die Putzfassaden der Gebäude sind ausschließlich solche Farbtöne zulässig, die dem Farbkonzept (Anlage 2) entsprechen. Das Farbkonzept ist Bestandteil der Satzung. Das zugehörige RAL-Farbsystem und das RAL-Design-Farbsystem werden im Stadtplanungsamt der Stadt Bergkamen gemeinsam mit dieser Satzung zur Einsicht bereitgehalten.

Ziegelmauerwerksflächen bei vorhandenen Gebäuden sind zu erhalten. Bei der Reparatur oder nach der Außendämmung der Fassade ist das ursprüngliche Erscheinungsbild der Fassade zwingend wiederherzustellen. Die Wiederherstellung kann durch Klinker- oder Ziegelsteine, Klinker- oder Ziegelriemchen, oder Verblendklinker erfolgen. Die zu verwendenden Materialien müssen farblich dem Bestand entsprechen.

Mauerwerksnachbildungen aus Kunststoff, Schiefer, Metall oder Fliesen sind unzulässig. Dies gilt für den gesamten Fassadenbereich einschließlich der Sockelflächen, Tür- und Fensterlaibungen.

Anbauten an vorhandene Wohngebäude müssen nach Materialität und Farbe der Fassade der angrenzenden Hauptgebäude angepasst werden.

Das Anbringen von Satellitenantennen, Rauchabgasrohren und anderen technischen Anlagen an der Frontfassade ist nicht zulässig.

§ 6 Fenster und Türen

(1) *Mauerwerksöffnungen*

Die Mauerwerksöffnungen der Frontfassade sowie an den seitlichen Fassaden der Wohngebäude müssen grundsätzlich unverändert bleiben. Bei vorhandenen Rundbogenfenstern ist der gemauerte Sturzbogen zu erhalten. Das Zumauern oder Verglasen offener Eingangsbereiche ist unzulässig.

(2) *Hauseingangstüren*

Beim Einbau von Haustüren sind Türen in braunen und weißen Farbtönen ohne Verzierungen mit Glaseinsätzen zu wählen. Glänzende Materialien sind unzulässig.

(3) *Gestaltung Fenster und Türen*

Sowohl bei Fenstern als auch bei Türen sind gewölbte Scheiben, Butzenscheiben, bombierte Scheiben, Glasbausteine, Fensterscheiben aus Ornament- oder Spiegelglas sowie Scheiben aus farbigem oder getöntem Glas nicht zugelassen. Für Badezimmerfenster ist ausnahmsweise weißes Ornamentglas zulässig.

Bei Wohngebäuden sind mit Ausnahme der Dachflächen- und Kellerfenster nur weiße Fensterrahmen zulässig.

§ 7 Terrassen und Wintergärten

Angebaute Wintergärten, überdachte Terrassen und Freisitze u. ä. an vorhandene Wohngebäude können nur zugelassen werden, wenn sie von der Straße entlang der Vorgartenbereiche aus nicht erkennbar sind.

§ 8 Balkone und Erker

Balkone sowie Erker sind an der Frontfassade sowie an den seitlichen Fassaden der Gebäude nicht zulässig.

§ 9 Nebenanlagen

Nebenanlagen sind in den Vorgartenbereichen und auf den Flächen seitlich neben und zwischen den Hauptgebäuden nicht zulässig. Nebenanlagen im rückwärtigen Bereich der Grundstücke sind nur entsprechend den Festsetzungen des jeweils geltenden Bebauungsplanes Nr. RT 55A „Schlüsselstraße“ oder Nr. RT 55B „Bever- und Querstraße“ zulässig.

§ 10 Nicht überbaubare Flächen

(1) Vorgärten

Vorgärten, mit Ausnahme von erforderlichen Zufahrten und Zugängen, sowie Hausgärten sind von Versiegelungen, Pflasterungen sowie Kies-, Schotter-, Splitt- und Steinschüttungen o.ä. freizuhalten und dauerhaft mit Pflanzen zu begrünen.

Zufahrten zu Garagen und überdachten Stellplätzen sowie nicht überdachte Stellplätze werden in § 11 geregelt.

(2) Einfriedungen

Als Grundstücksbegrenzung zu öffentlichen Flächen sowie im öffentlich einsehbaren Straßenraum sind Einfriedungen nur als Holzzäune oder Laubhecken bis zu einer Höhe von 70 cm zulässig.

(3) Mülltonnenstandplätze

Mülltonnenstandplätze sind soweit möglich innerhalb der baulichen Anlage vorzusehen. Außerhalb der baulichen Anlage sind sie vor Einsichtnahme von den Erschließungsstraßen und privaten Wohnwegen durch Anpflanzungen von heimischen Gehölzen oder Kletterpflanzen einzugrünen oder durch Sichtschutzanlagen aus Holz mit einer maximalen Höhe von 1,50 m abzuschirmen.

§ 11 Garagen, überdachte und nicht überdachte Stellplätze

(1) Garagen und überdachte Stellplätze (Carports)

Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind nur auf den Hausgrundstücken hinter und zwischen den Gebäuden zulässig. Dabei dürfen Garagen zwischen den Gebäuden nur hinter der Hälfte der seitlichen Gebäudetiefe des dazugehörigen Hauptgebäudes errichtet werden (Anlage 5).

Von dieser Vorschrift ausgenommen sind festgesetzte Flächen für Garagen in den entsprechenden Bebauungsplänen Nr. RT 55A „Schlägelstraße“ und Nr. RT 55B „Bever- und Querstraße“.

Nicht überdachte Stellplätze dürfen nur außerhalb der Vorgartenbereiche (Anlage 1) mit geringem Versiegelungsgrad als Kiesflächen, wassergebundene Flächen, mit gepflasterten Spurstreifen oder als Rasenfugenpflaster angelegt werden.

(2) Zufahrten

Notwendige Zufahrten zu Garagen, überdachten Stellplätzen (Carports) und nicht überdachten Stellplätzen dürfen im Vorgartenbereich nur in der Breite der dazugehörigen

Anlagen und als Kiesflächen, wassergebundene Flächen, mit gepflasterten Spurstreifen oder als Rasenfugenpflaster angelegt werden.

(3) *Gestaltung Garagen und überdachte Stellplätze*

Die Flachdächer von Garagen und überdachten Stellplätze (Carports) sind extensiv zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Garagen sind in Material und Farbe dem Hauptgebäude anzupassen. Auf einem Grundstück aneinander- und nebeneinander errichtete Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind in ihrer Bauweise einander anzupassen.

§ 12 Anlagen für erneuerbare Energien und Elektromobilität

(1) *Anlagen auf Dächern*

Auf den Dächern sind Module zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie grundsätzlich zulässig. Die anzubringenden Module müssen einen Abstand zum Dachrand von ca. 0,5 m einhalten.

Die Anbringung von Modulen nach Satz 1 an der Fassade ist unzulässig.

(2) *Anlagen auf dem Grundstück*

Wärmepumpen auf dem Grundstück sind grundsätzlich zulässig. Sofern Wärmepumpen in den als Vorgarten gekennzeichneten Bereichen errichtet werden, sind diese zur Abschirmung entweder mit Einhausungen aus Holz einzufassen, mit heimischen Gehölzen zu umpflanzen oder mit Kletterpflanzen einzugrünen. Die Abschirmung ist so vorzunehmen, dass die Effizienz des Systems nicht beeinträchtigt wird.

Anlagen für Elektromobilität (Wallboxen u. ä.) sind innerhalb von Garagen und Carports zulässig. Eine Anbringung an der Außenwand des Hauptgebäudes ist nur an den Seiten und der Rückfassade zulässig.

ABSCHNITT III: Schlussbestimmungen

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 4 bis 12 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 21 BauO NRW. Auf diese Vorschrift wird verwiesen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Baugestaltungssatzung „Rünthe I – Bereich Schlägel-/ Beverstraße“ der Stadt Bergkamen vom 14.07.1998 außer Kraft.

§ 15 Anlagen der Satzung

Teil dieser Satzung sind Anlagen 1 bis 5.

Der Rat der Stadt Bergkamen hat diese Satzung am 19. März 2026 beschlossen.

Bergkamen, 28. April 2026



Thomas Heinzl

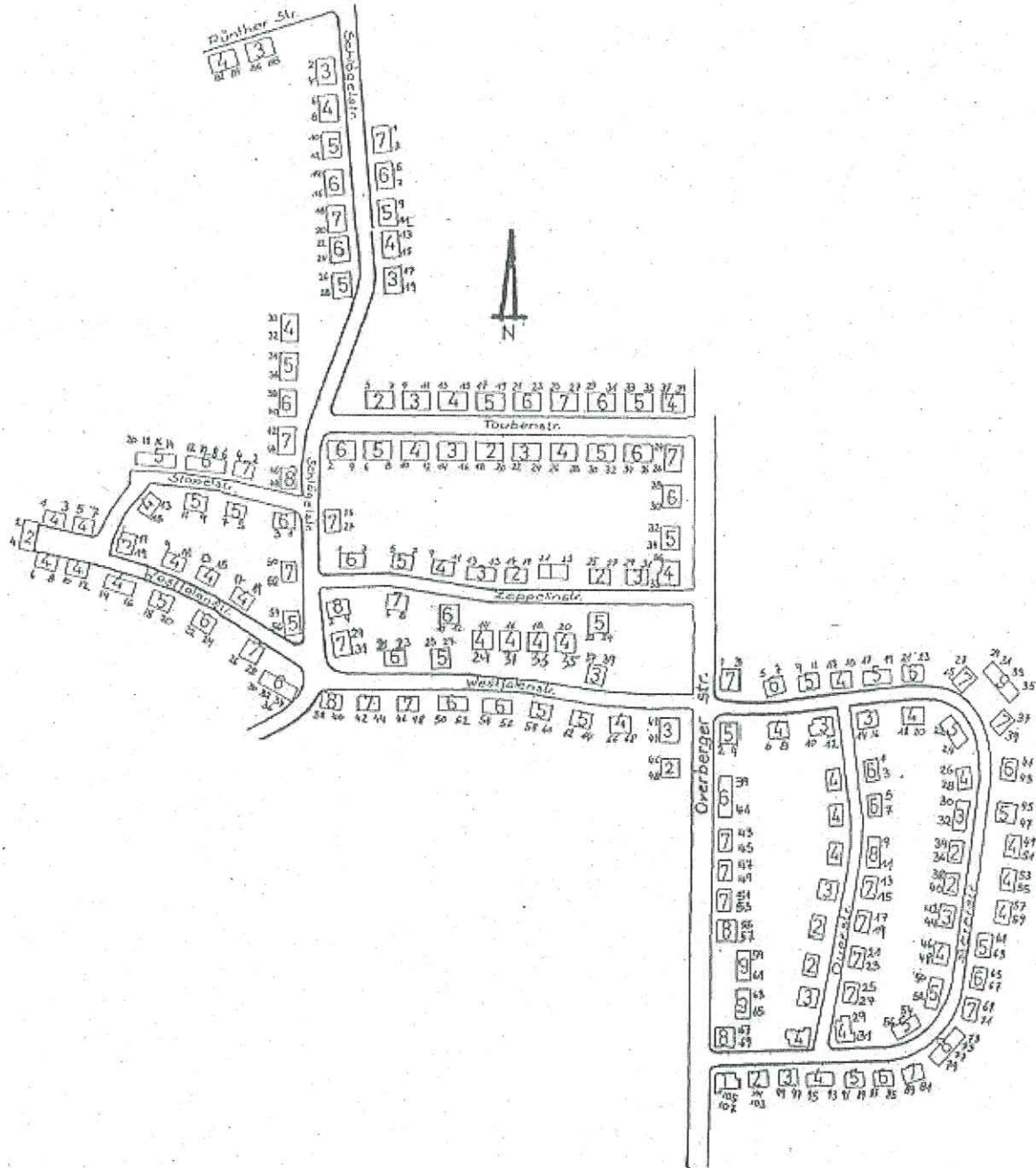
Bürgermeister

Anlage 1 zur Baugestaltungssatzung
„Rünthe I – Bereich „Schlägelstraße/ Beverstraße“



Anlage 2 zur Baugestaltungssatzung „Rünthe I – Bereich Schlängelstraße/ Beverstraße“

Farbkonzept



Übersicht Farbkonzept Fassaden

Tabelle Farbkonzept Fassaden

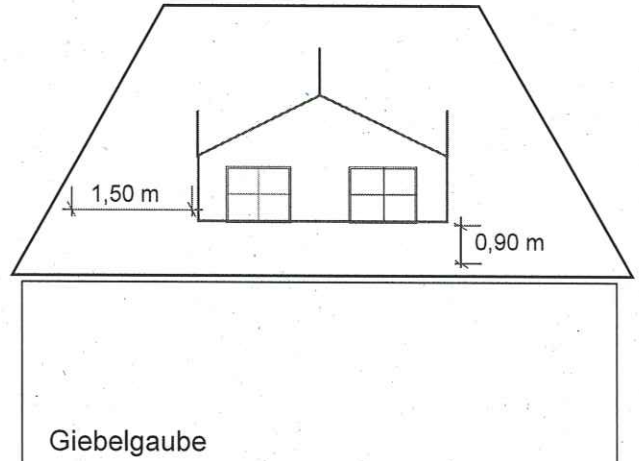
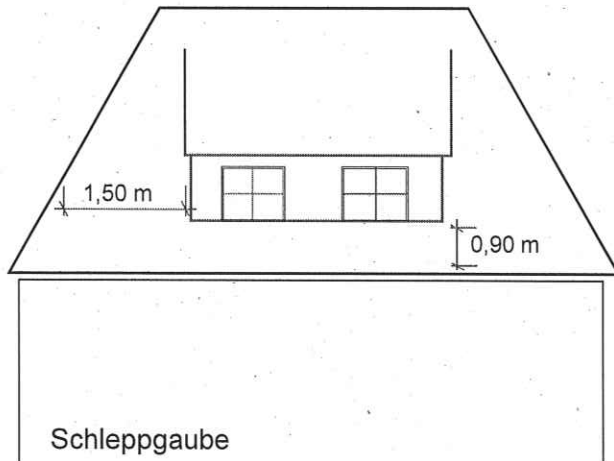
Farb- nummer	Wandflächen	Faschen/ Gesims- bänder	Schlagläden	Sockelflächen
	RAL-Design-System	RAL-Design-Sys- tem	RAL-System, alle seidenmatt	RAL-System, alle matt
1	120 60 30	120 80 20	30 05 60 05	70 13
2	100 60 30	100 80 20	30 07 60 03	70 13
3	085 60 40	085 80 30	50 22 70 08	70 13
4	075 70 50	075 80 30	50 13 80 00	70 13
5	070 70 50	070 80 30	50 03 80 08	70 13
6	060 60 50	060 80 30	50 01 80 03	70 13
7	050 60 40	050 80 30	60 04 80 12	70 13
8	040 60 30	040 80 20	60 05 30 05	70 13
9	030 60 20	030 80 10	60 03 30 07	70 13

Tabelle Farbkonzept Dacheindeckung
Farbtöne gemäß RAL-Farbsystem

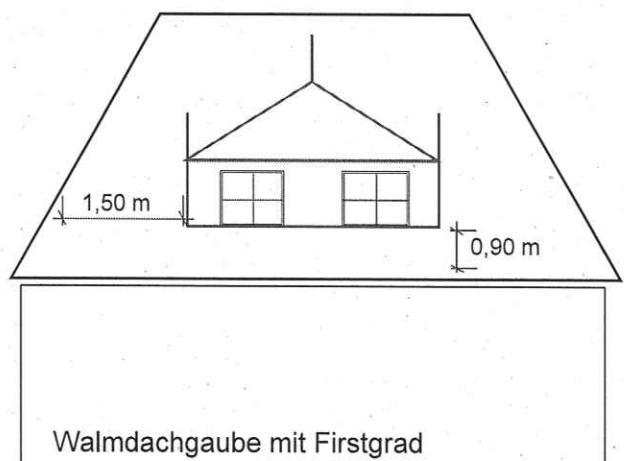
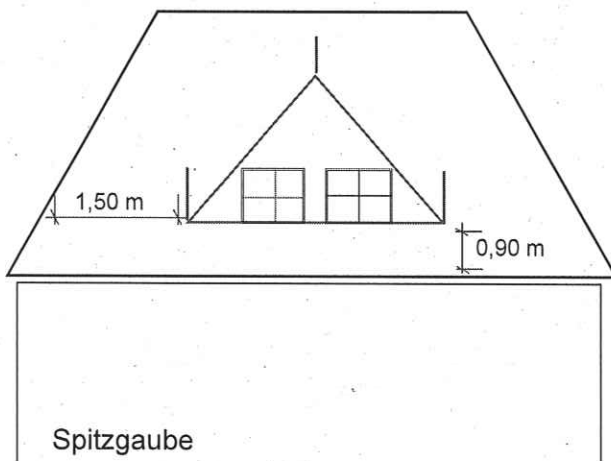
RAL Classic Brauntöne	RAL Classic Grautöne
80 14	70 16
80 16	70 21
80 17	70 22
80 19	70 24
80 22	70 26

Anlage 3 zur Baugestaltungssatzung „Rünthe I – Bereich Schlängelstraße/ Beverstraße“

Gestaltung der Dachgauben



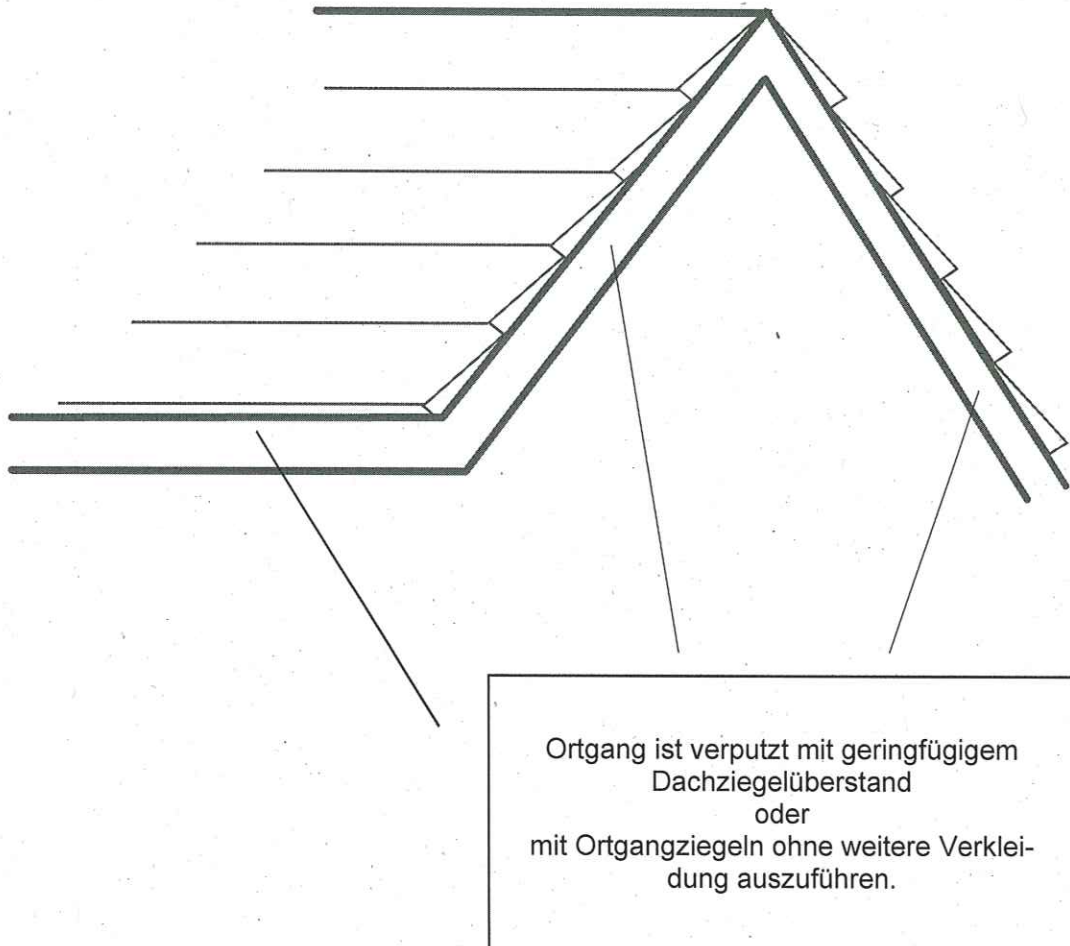
Neigung der Gaubendächer min. 30 °
Dachdeckung der Gauben wie Hauptgebäude
Außenhaut der Dachgauben als Putzfläche



Anlage 4 zur Baugestaltungssatzung

„Rünthe I – Bereich Schlängelstraße/ Beverstraße“

Ausführung des Ortgangs

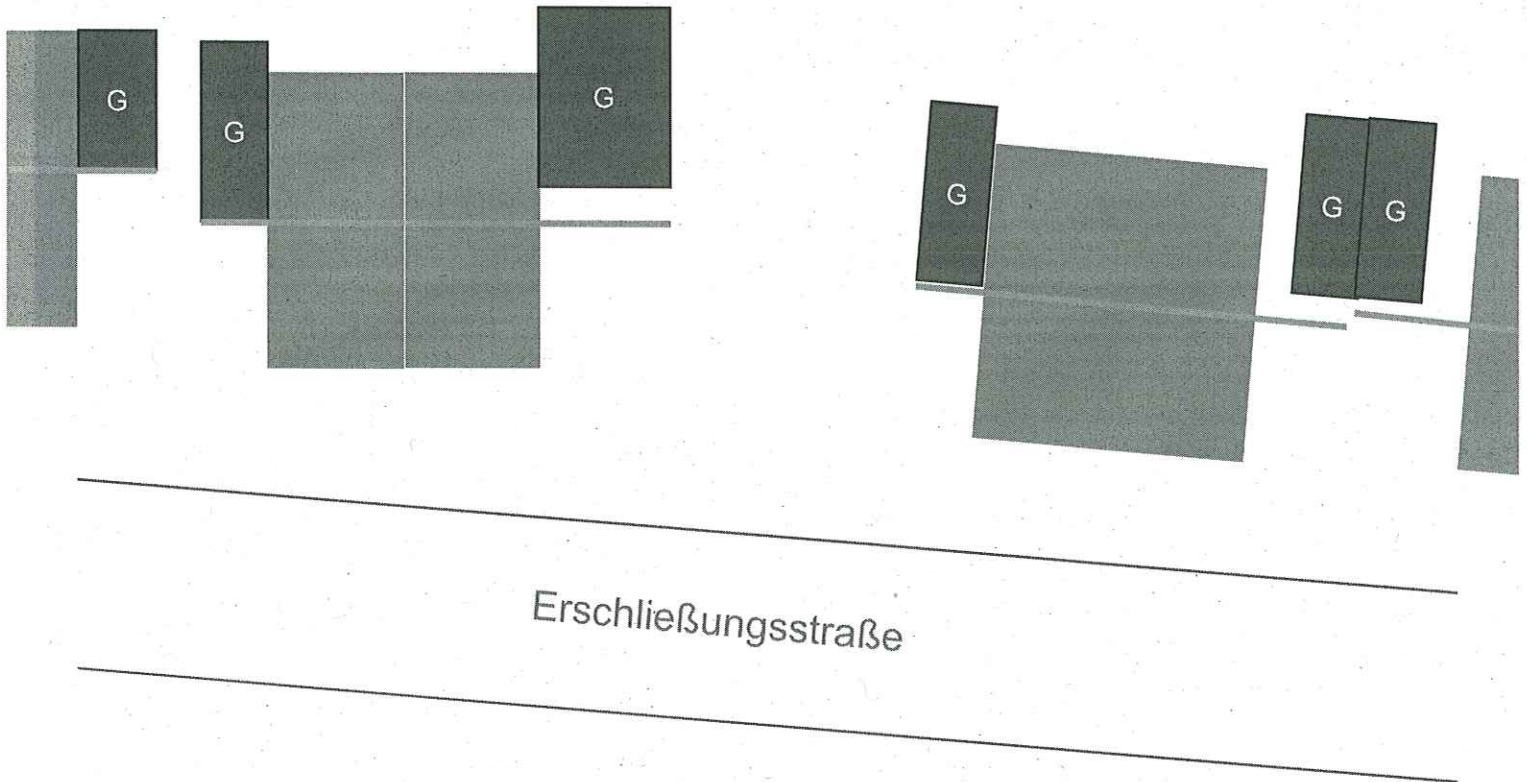


Anlage 5 zur Baugestaltungssatzung

„Rünthe I – Bereich Schlängelstraße/ Beverstraße“

Die Garagen zwischen den Gebäuden (in blau dargestellt und mit G gekennzeichnet) dürfen nur hinter der Hälfte der seitlichen Gebäudetiefe des dazugehörigen Hauptgebäudes (in der orangefarbenen Linie dargestellt) errichtet werden.

Von dieser Vorschrift ausgenommen sind festgesetzte Flächen für Garagen in den entsprechenden Bebauungsplänen Nr. RT 55A „Schlängelstraße“ und Nr. RT 55B „Bever- und Querstraße“.



BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 19. März 2026 beschlossene Neufassung der Baugestaltungssatzung „Rünthe I Bereich Schlägel-/ Beverstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV.NRW. S. 618) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, 28. April 2026



Thomas Heinzel

Bürgermeister

**Übereinstimmungserklärung und Bekanntmachungsanordnung nach § 2 Abs. 3 und 4
Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 21. November 2024 überein. Es ist nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden.

Der Beschluss zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bergkamen im Stadtteil Oberaden und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Form einer Bürgerversammlung mit anschließender Auslegung für die Dauer von zwei Wochen wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 8 Abs. 3 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Bergkamen, 28. April 2026

Der Bürgermeister



Thomas Heinzel

Bekanntmachung des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. OA 130 „Feuerwehrgerätehaus Oberaden“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie Be- schluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlich- keit in Form einer Bürgerversammlung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

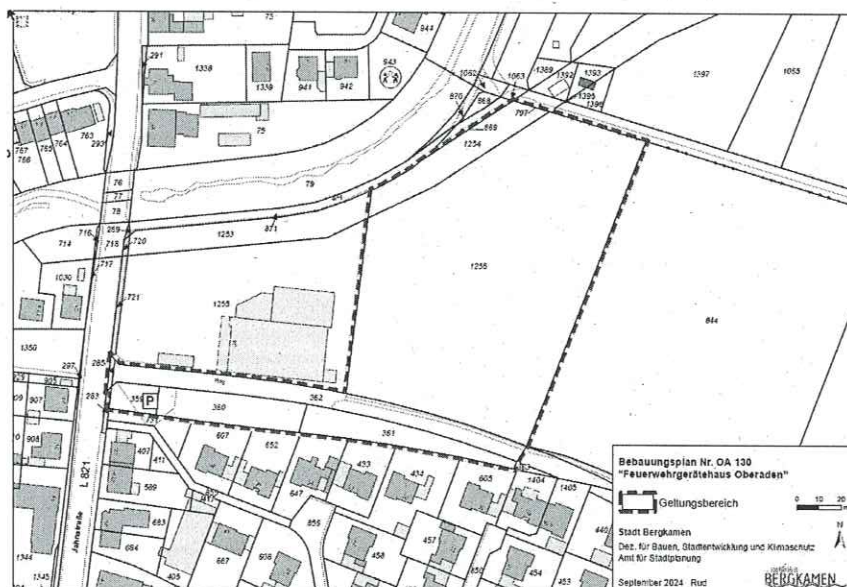
Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 21. November 2024 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. OA 130 „Feuerwehrgerätehaus Oberaden“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Parallelverfahren zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 8 Abs. 3 BauGB für den in der Anlage 1 gekennzeichneten Geltungsbereich.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 285, 359, 360, 361, 362 tlw., 1254, 1256 der Flur 9, Gemarkung Oberaden und wird begrenzt

- im Norden durch die südliche Grenze des Grundstücks des Lebensmitteldiscounters (Jahnstraße 24, Flurstück 1255 der Flur 9, Gemarkung Oberaden) und die südliche Grenze des Kuhbachwegs,
- im Osten durch die westliche Grenze der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche (westliche Grenze des Flurstücks 844 der Flur 9, Gemarkung Oberaden) und diese westliche Grenze nach Süden verlängernd,
- im Süden durch die nördliche Grenze der Wohngebäude In der Dornbrauck 20, 30, 32, 34, 36, 38 sowie nach Westen dieser Grenze folgend bis an die Jahnstraße (südliche Grenze der Flurstücke 359, 360 und 361 der Flur 9, Gemarkung Oberaden) und
- im Westen durch die östliche Grenze der Jahnstraße sowie die östliche Grenze der des Grundstücks des Lebensmitteldiscounters (Jahnstraße 24, Flurstück 1255 der Flur 9, Gemarkung Oberaden).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. OA 130 „Feuerwehrgerätehaus Oberaden“ umfasst eine Größe von rund 1,7 ha ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan zu ersehen.



Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer Bürgerversammlung mit anschließender Auslegung für die Dauer von zwei Wochen.

Die Bürgerversammlung findet

am Montag, den 11. Mai 2026 um 18:30 Uhr

im Stadtmuseum Bergkamen, Jahnstraße 31, 59192 Bergkamen (Oberaden) statt.

Im Rahmen der Bürgerversammlung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung frühzeitig vorgestellt. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen in der Zeit vom 11. bis einschließlich 26. Mai 2026 beim Amt für Stadtplanung, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Zimmer 518 während der Dienststunden montags, dienstags und donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr einzusehen. Die Einsichtnahme erfolgt nach vorheriger Terminabsprache unter der Rufnummer 02307 / 965-327 sowie der E-Mail-Adresse b.thoms@bergkamen.de. Es besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung. Stellungnahmen können vor Ort zu Protokoll gegeben werden. Ergänzend können die Planunterlagen im Internet unter <https://www.bergkamen.de/OA130> eingesehen werden. Der Öffentlichkeit wird ebenfalls die Möglichkeit gegeben bis zum 26. Mai 2026 auf dem Wege der elektronischen Datenkommunikation Stellung zu nehmen.

Das Feuerwehrgerätehaus der Einheit Oberaden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergkamen befindet sich derzeit zentral im Stadtteil Oberaden auf dem Grundstück an der Jahnstraße 13. Bei dem Gerätehaus bestehen baualtersbedingt bereits seit mehreren Jahren gravierende bauliche Mängel. Zudem ist der 1953 entstandene Bau nicht mehr zukunftsfähig, da für größere Fahrzeuge und mehr Personal bedingt durch zusätzliche Aufgabenübertragungen weiterer Platzbedarf besteht, der am Standort nicht realisiert werden kann.

Zukünftig wird der neue Standort als zentrale Ausbildungsstätte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergkamen fungieren. Dafür werden im Gebäude Räumlichkeiten für die Jugendfeuerwehr, das Krisenzentrum im Katastrophenfall und das Sachgebiet „Brandschutz und Rettungswesen“ vorgesehen.

Der Standort liegt aktuell im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung zu schaffen, wird parallel zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Im Bebauungsplan soll der Standort der Feuerwehr als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst zudem Flächen zur Erschließung und Anbindung an die Jahnstraße. Außerdem sind Flächen zur Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. OA 130 „Feuerwehrgerätehaus Oberaden“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bergkamen, 28. April 2026

Der Bürgermeister



Thomas Heinzl

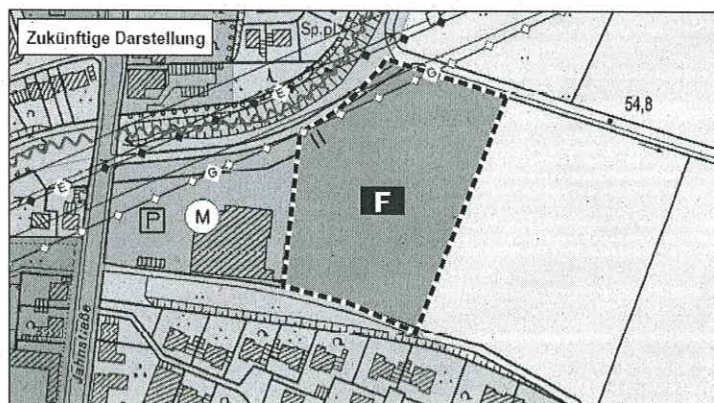
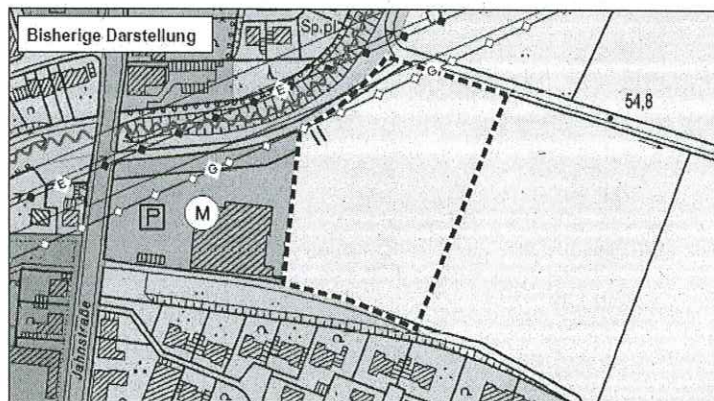
Bekanntmachung des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen





Beschluss zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergkamen im Stadtteil Oberaden gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Bürgerversammlung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB


Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 21. November 2024 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt den Aufstellungsbeschluss für die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bergkamen im Stadtteil Oberaden im Bereich des geplanten neuen Feuerwehrgerätehauses Oberaden (Bebauungsplan Nr. OA 130) gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. OA 130 „Feuerwehrgerätehaus Oberaden“ gemäß § 8 Abs. 3 BauGB für den in der Anlage 1 dargestellten Änderungsbereich.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan (ohne Maßstab) zu ersehen



	Geltungsbereich der Änderung
	landwirtschaftliche Flächen
	Flächen Gemeinbedarf
	Feuerwehr


Stadt Bergkamen
Dezernat für Bauen, Stadtentwicklung, Klimaschutz
Amt für Stadtplanung

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer Bürgerversammlung mit anschließender Auslegung für die Dauer von zwei Wochen.

Die Bürgerversammlung findet

am Montag, den 11. Mai 2026 um 18:30 Uhr

im Stadtmuseum Bergkamen, Jahnstraße 31, 59192 Bergkamen (Oberaden) statt.

Im Rahmen der Bürgerversammlung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung frühzeitig vorgestellt. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen in der Zeit vom 11. bis einschließlich 26. Mai 2026 beim Amt für Stadtplanung, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Zimmer 518 während der Dienststunden montags, dienstags und donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr einzusehen. Die Einsichtnahme erfolgt nach vorheriger Terminabsprache unter der Rufnummer 02307 / 965-327 sowie der E-Mail-Adresse b.thoms@bergkamen.de. Es besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung. Stellungnahmen können vor Ort zu Protokoll gegeben werden. Ergänzend können die Planunterlagen im Internet unter <https://www.bergkamen.de/FNP7Aend> eingesehen werden. Der Öffentlichkeit wird ebenfalls die Möglichkeit gegeben bis zum 26. Mai 2026 auf dem Wege der elektronischen Datenkommunikation Stellung zu nehmen.

Das Feuerwehrgerätehaus der Einheit Oberaden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergkamen befindet sich derzeit zentral im Stadtteil Oberaden auf dem Grundstück an der Jahnstraße 13. Bei dem Gerätehaus bestehen baualtersbedingt bereits seit mehreren Jahren gravierende bauliche Mängel. Zudem ist der 1953 entstandene Bau nicht mehr zukunftsfähig, da für größere Fahrzeuge und mehr Personal bedingt durch zusätzliche Aufgabenübertragungen weiterer Platzbedarf besteht, der am Standort nicht realisiert werden kann.

Zukünftig wird der neue Standort als zentrale Ausbildungsstätte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergkamen fungieren. Dafür werden im Gebäude Räumlichkeiten für die Jugendfeuerwehr, das Krisenzentrum im Katastrophenfall und das Sachgebiet „Brandschutz und Rettungswesen“ vorgesehen.

Der Standort liegt aktuell im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung zu schaffen, wird parallel zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Im Bebauungsplan soll der Standort der Feuerwehr als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst zudem Flächen zur Erschließung und Anbindung an die Jahnstraße. Außerdem sind Flächen zur Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Der Beschluss zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bergkamen im Stadtteil Oberaden gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bergkamen, 28. April 2026

Der Bürgermeister



Thomas Heinzel

**Übereinstimmungserklärung und Bekanntmachungsanordnung nach § 2 Abs. 3 und 4
Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 21. November 2024 überein. Es ist nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. OA 130 „Feuerwehrgerätehaus Oberaden“ und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Form einer Bürgerversammlung mit anschließender Auslegung für die Dauer von zwei Wochen wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 8 Abs. 3 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Bergkamen, 28. April 2026

Der Bürgermeister


Thomas Heinzl

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung:

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz -LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV. NRW. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184), wird der an

Herrn Dirk Maday

letzte bekannte Anschrift: Industriestraße 29 a, 59192 Bergkamen

gerichtete Grundbesitzabgaben-Änderungsbescheid vom 23.03.2026, Kassenzeichen: 10032545-0001-0100, sowie der Hundesteuerbescheid vom 16.01.2026, Kassenzeichen: 10032545-0001-0400, öffentlich zugestellt, da eine aktuelle Anschrift nicht ermittelt werden kann und somit keine postalische Bekanntgabe möglich ist.

Die Bescheide können während der allgemeinen Öffnungszeiten gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises im Steueramt der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen (Zimmer 423) von dem Empfänger bzw. einer berechtigten Person eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Schreiben durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bescheide gelten an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Bergkamen, 17. APR. 2026



Thomas Heinzl
Bürgermeister

Bekanntmachung:**Öffentliche Zustellung:**

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz -LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV. NRW S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW S. 1184, 1187), wird der an die

Firma Horvath Bau UG (haftungsbeschränkt), vertr. d. d. GF Herrn Gyula Horvath, letzte bekannte Anschrift: Am Römerberg 24, 59192 Bergkamen,

gerichtete **Gewerbsteuer-Veranlagungsbescheid** für den Erhebungszeitraum 2023 vom 31.03.2026, Kassenzeichen: 10050793-0001-0200,

öffentlich zugestellt, da eine aktuelle Anschrift nicht ermittelt werden kann und somit keine postalische Bekanntgabe möglich ist.

Der Bescheid kann während der allgemeinen Öffnungszeiten gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises im Steueramt der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen (Zimmer 422) von dem Empfänger bzw. einer berechtigten Person eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass das Schreiben durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Bergkamen, 30. APR. 2026



Thomas Heinzl
Bürgermeister